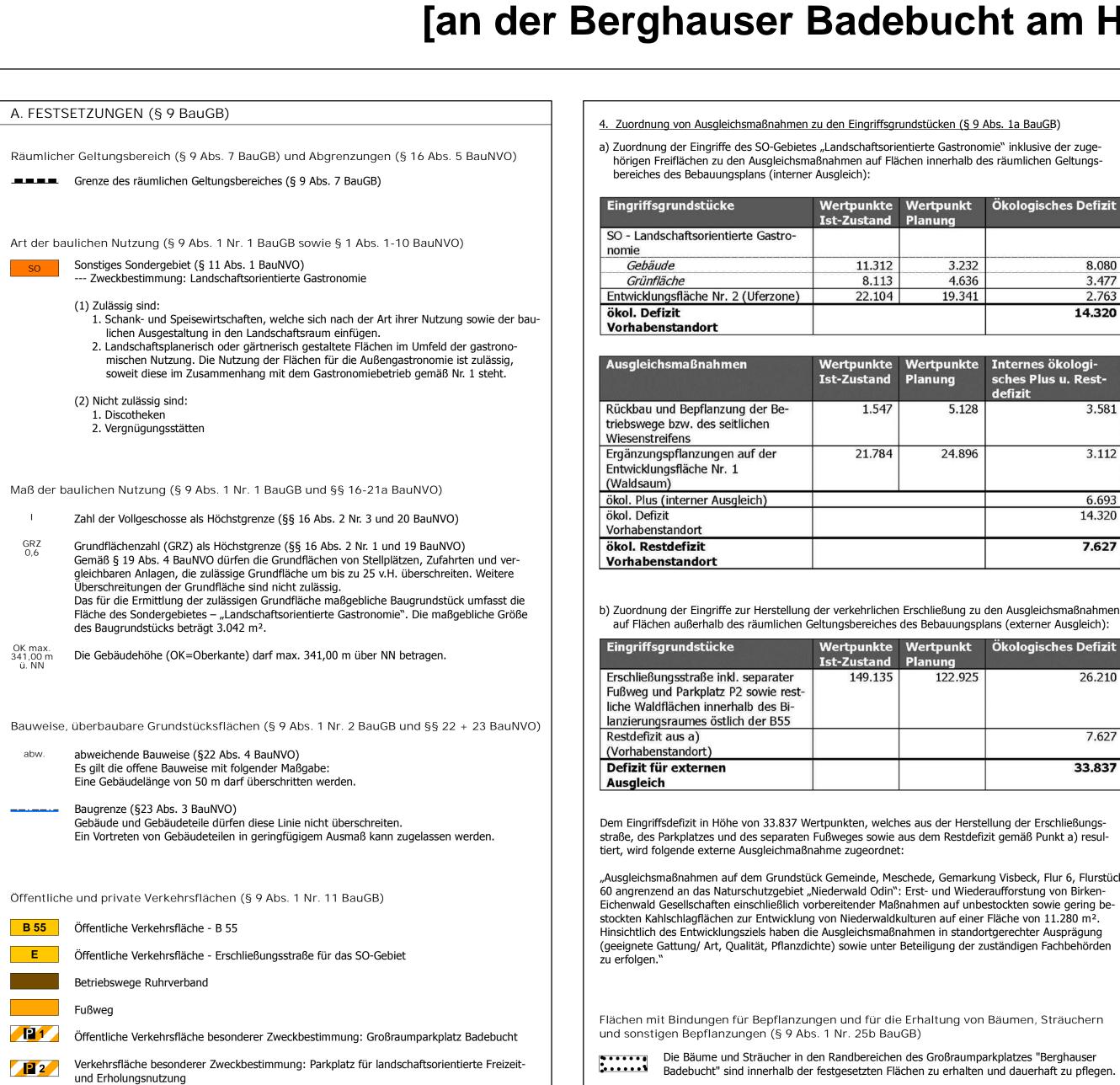
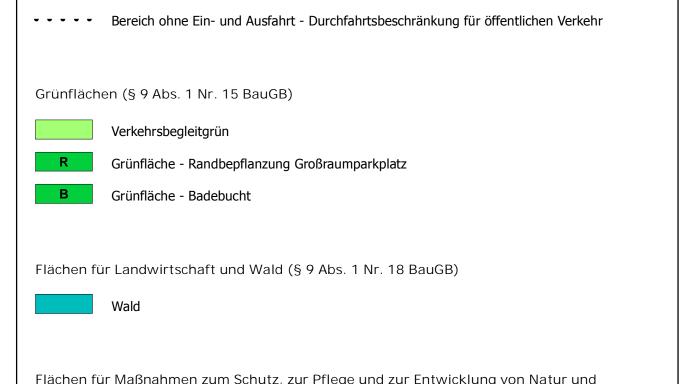


## KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BEKANNTMACHUNG Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan inkl. der zuge-Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am <u>15.12.2016</u> über die Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters hörigen Aufhebungssatzung am <u>05.10.2017</u> gem. § 10 (3) BauGB in Kraft. in der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen vom <u>27.03.2017</u> bis <u>17.04.2017</u> erneut öffentlich ausgelegen. übereinstimmen. beraten und beschlossen. Ort und Zeit der Auslegung sind mit Schreiben vom <u>27./28.03.2017</u> der be-Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fach-Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichentroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange bereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einverordnung in der Fassung vom 18.12.1990. bekannt gemacht worden. gesehen werden. Meschede, den \_\_\_\_*06.10.2017* Bürgermeister: *\_gez. Christoph Weber* (Siegel) gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel) Schriftführer/-in: <u>gez. Ursula Henke</u> Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u> (Kreisvermessungsdirektor) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS OFFENLEGUNGSBESCHLUSS **BESCHLUSS** die in der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB sowie der erschlossen, gem. § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 166 "Halbinsel Hentenöffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. berg" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einschließlich Gestaltungsneuten Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB vorgebrachten Anregungen beraten Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit Meschede, den 19.05.2017 vorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten. beglaubigt. Meschede, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u> (Siegel) Schriftführer/-in: \_gez. Ursula Henke Bürgermeister: \_*gez. Christoph Weber* Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u> Der Bürgermeister (Siegel) (Siegel) Im Auftrage Schriftführer/-in: \_gez. Christian Schodrok Schriftführer/-in: <u>gez. Ursula Henke</u> ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG OFFENLEGUNG ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN (SATZUNGSBESCHLUSS) Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom in der Zeit vom <u>02.01.2017</u> bis <u>01.02.2017</u> öffentlich ausgelegen. 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, Ort und Zeit der Auslegung sind am <u>22.12.2016</u> ortsüblich bekanntgedes § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. Meschede, den \_\_\_\_*19.05.2017* I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt (Siegel) Bürgermeister: *\_gez. Christoph Weber* Meschede den Bebauungsplan Nr. 166 "Nördliche Halbinsel Hentenberg" und Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u> die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 56 "Sportzentrum Hennesee" am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu be-FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Gem. § 4 (2) BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffent-Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte, indem der Bebauungsplan im Zeitraum vom <u>06.10.2016</u> bis <u>07.11.2016</u> licher Belange mit Schreiben vom <u>21./22.12.2016</u> um Stellungnahme bis zum Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u> im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur *01.02.2017* gebeten worden. (Siegel) Äußerung und Erörterung gegeben wurde. Schriftführer/-in: \_*gez. Christian Schodrok* (Siegel) Bürgermeister: *gez. Christoph Weber* (Siegel) Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u>

## Bebauungsplan Nr. 166 "Nördliche Halbinsel Hentenberg"

## [an der Berghauser Badebucht am Hennesee]





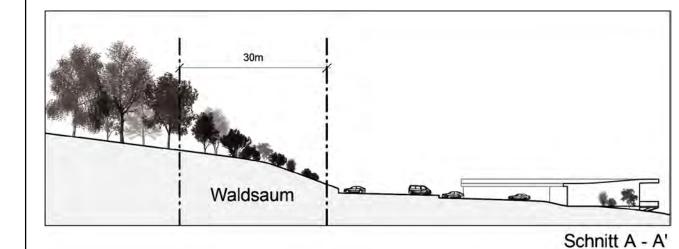
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Herstellung und Pflege eines Gehölzsaumes (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG)

Herstellung eines natürlichen Gehölzsaumes als Übergangszone zwischen Wald und baulich genutzten Flächen sowie als artenschutzrechtliches Ausweichhabitat für potenziell vorkommende Tierpopulationen auf den Eingriffsflächen (z.B. Haselmaus) durch ergänzende Strauchpflanzungen.

Haselnuss (Corylus avellana), Brombeere (Rubus in Sorten), Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Frangula alnus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eibe (Taxus baccata)

Durch Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass der angestrebte Entwicklungszustand eines in der Höhe gestuften Waldsaumes, auch im Hinblick auf brandschutzrechtlich notwendige Mindestabstände zu den dahinter liegenden Waldflächen erreicht und beibehalten wird. Soweit aufgrund von Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen gepflanzte oder bereits heute im Bestand vorhandene Gehölze abgängig sind, müssen diese durch den Verursacher gleichwertig ersetzt werden.



2. Landschaftspflegerische Ausgestaltung der Uferzone

Entwicklung einer lichten Waldfläche mit parkartigem Charakter und freien Sichtbeziehungen zwischen gastronomischer Nutzung und Hennesee. Einzelne Bäume sind zu erhalten und zu entwickeln, soweit sie sich im Hinblick auf ihren Standort, den Wuchszustand und die Gattung dazu eignen sowie die Sicht auf den Hennesee nicht wesentlich beeinträchtigen.



Schnitt B - B'

3. Niederschlagswasserbehandlung von Dachflächen und befestigten Flächen

Dachflächen und befestigte Flächen müssen vor Ort in die seitliche Vegetation oder in dafür vorgesehene Mulden oder Versickerungsbecken entwässern. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Hennesee ist ausschließlich nach vorheriger Reinigung über die belebte Bodenzone und der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zulässig. Die Trinkwasserhygienischen Anforderungen sowie die Bewirtschaftungsregeln des Hennesees sind zwingend zu beachten.

Eingriffsgrundstücke	Wertpunkte Ist-Zustand	Wertpunkt Planung	Ökologisches Defizit
SO - Landschaftsorientierte Gastro- nomie	V0000000000000000000000000000000000000		
Gebäude	11.312	3.232	8.080
Grünfläche	8.113	4.636	3.477
Entwicklungsfläche Nr. 2 (Uferzone)	22.104	19.341	2.763
ökol. Defizit Vorhabenstandort			14.320

Ausgleichsmaßnahmen	Wertpunkte Ist-Zustand	Wertpunkte Planung	Internes ökologi- sches Plus u. Rest- defizit
Rückbau und Bepflanzung der Be- triebswege bzw. des seitlichen Wiesenstreifens	1.547	5.128	3.581
Ergänzungspflanzungen auf der Entwicklungsfläche Nr. 1 (Waldsaum)	21.784	24.896	3.112
ökol. Plus (interner Ausgleich)			6.693
ökol. Defizit Vorhabenstandort			14.320
ökol. Restdefizit Vorhabenstandort			7.627

b) Zuordnung der Eingriffe zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung zu den Ausgleichsmaßnahmen

	Ist-Zustand	Planung	
Erschließungsstraße inkl. separater Fußweg und Parkplatz P2 sowie rest- liche Waldflächen innerhalb des Bi- lanzierungsraumes östlich der B55	149.135	122.925	26.210
Restdefizit aus a) (Vorhabenstandort)			7.627
Defizit für externen Ausgleich			33.837

"Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemeinde, Meschede, Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstück Eichenwald Gesellschaften einschließlich vorbereitender Maßnahmen auf unbestockten sowie gering be-(geeignete Gattung/ Art, Qualität, Pflanzdichte) sowie unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden

Flächen für Aufschüttungen und Stürzmauern zur Herstellung des Straßenkörpers und der Parkplatzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungsbereiche der B 55 und der Erschließungsstraße

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Wand- und Fassadenflächen Die Wand- und Fassadenflächen müssen sich in ihrem Gesamterscheinungsbild in die natürliche Umgebung einfügen. Glasierte oder polierte Materialoberflächen sind nicht zulässig. Farbige Anstriche oder Putze in grellen Signalfarben sind ebenfalls nicht zulässig.

Dachbegrünung, Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren und Glasflächen im Dach Dachflächen sind zwingend als Dachbegrünung herzustellen oder so auszubilden, dass ein gedrosselter Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers sichergestellt ist. Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren und Glasflächen im Dach sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, grundsätzlich zulässig.

a) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung nur innerhalb des SO-Gebietes und auf der Parkplatzb) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig. ) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen bis zu 15% der jeweiligen Fassade des Hauptgebäudes überdecken. d) Die Gebäudeoberkante (First und Attika) darf durch Werbeanlagen, welche am Gebäude angebracht sind

nicht überschritten werden. Abweichend hiervon darf bei Gebäuden mit Flachdächern die Gebäudeoberkante um 1 m überschritten

e) Die Werbeflächen freistehender Werbeanlagen (Plakattafeln, Pylone) sind je Werbeanlage nur bis zu einer Flächengröße von insgesamt max. 12 m<sup>2</sup> zulässig. Maßgeblich für die Bemessung ist die Summe aller werbewirksamen Ansichtsflächen. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 6 m über gewachsenem Boden betragen.



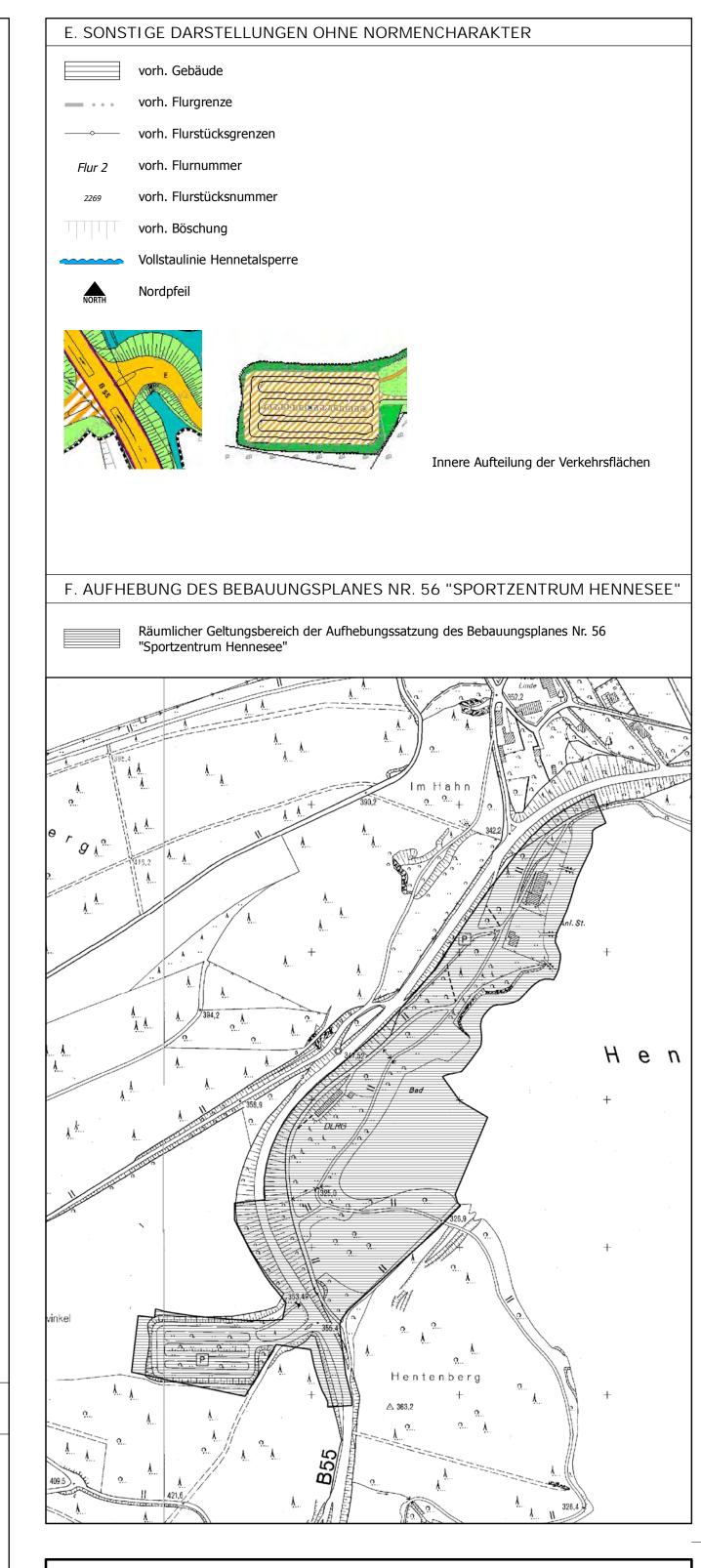
## D. HINWEISE

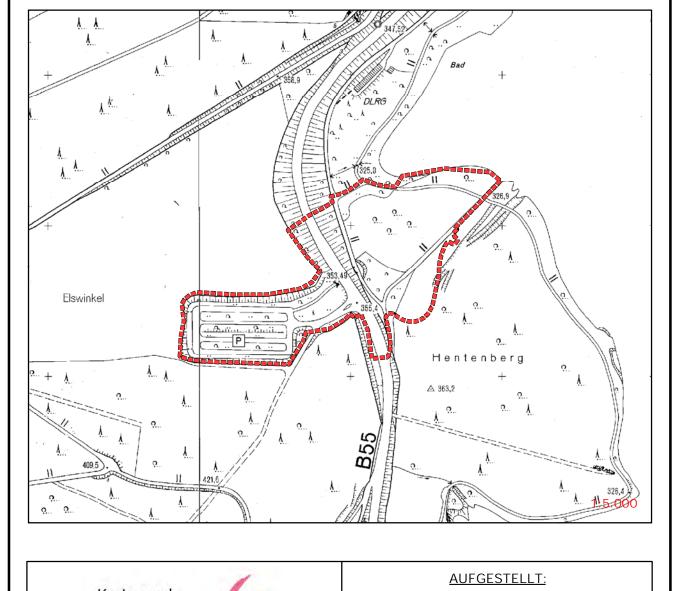
Denkmalschutz (Bodendenkmäler)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/205-0; Fax 0291/ 205-300) und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen (Tel. 02331/6927-0 oder 6927-3880; Fax 02331/6927-3898) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel. 02931/82-2281; Fax 02931/82-2648 oder -2132) zu verständigen.







Fachbereich Planung und Bauordnung gez. Klaus Wahle Klaus Wahle (Fachbereichsleiter)

Bebauungsplan Nr. 166

"Nördliche Halbinsel Hentenberg" [an der Berghauser Badebucht]

Erstellt: 08.09.2016 | Sachbearbeiter: Stephan Rach | Geändert: 24.11.2016 Erstellt von: Kersten Eickelmann Geändert: 30.03.2017 Geändert: 26.04.2017 Maßstab: 1:1:000

100

Plannummer